



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. X. Von des Land-Gerichts Burggraffthums Nürnberg ehemaliger
weitläufftigen Jurisdiction.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
August.

worten zu lassen; benehmet auch die Verfügung gethan, daß eines in Latein verleset und sodann den Herren Königlich Französischen Plenipotentiariis ebenmäßig ausgestellt, auch, gleich bey den andern geschehen, die Sache zu verhöffender völligen gültlichen Accommodation besser massen recommendiret werden soll. Welches den Herren wir in nachrichtlicher Wieder-Antwort nicht verhalten, und Sie dabeneben nochmahls dienst-freundlich ersuchen wollen, daß, wann instänfftige dergleichen Actus publici zu expediren vorkommen möchten, Sie ihnen darunter solche Gleichheit zu halten belieben lassen wollen, daß allhier und dort bey ihnen alles pari passu geschehe, und der Gegentheil nicht etwa ungleiche Gedanken aus dergleichen Difformität zu schöpfen Ursache bekommen möge; verbleiben denenselben im übrigen ic. Datum Münster den 21. Augusti Anno 1646.

1646.
August.

Der Herren

dienst-befliffene

Evangelischer Fürsten und Stände daselbst anwesende Räte, Botschafften und Gesandte ic.

An die zu Osnabrück anwesende Evangelische Abgesandte ic.

Präsentatum den 22. Augusti Anno 1646.

§. X.

Von des Land-Gerichts, Burg-Graffthums Nürnberg, ehemahliger weltläufftiger Jurisdiction.

Ad §. 22. dieser Endlichen Gegen-Erklärung, ist incidenter zu bemerken, wie das Fürstliche Haus Brandenburg in die Beforgnis gesetzt wurde, es möchte durch die Errichtung eines dritten Reichs-Gerichts, dem Kayserlichen Land-Gericht Burg-Graffthums Nürnberg, ein Präjudiz zugezogen werden, bevorab auf die gängliche Abolition der Kayserlichen Land-Gerichte mit einander, von den Ständen angetragen werden wollte; Wannhero dasselbe ad salvanda Jura sua, von dem alten Splendore und ehemahligen weltläufftiger Jurisdiction des ermeldten

Land-Gerichts, bey dem Congress in nachstehendem Auffas Erinnerung thut ließ, welches auch so viel gewürcket, daß da sonst in dem Ersten Auffas der Evangelicorum Erklärung, Art. 54. gesetzt war: „Das Rothweilische, Schwäbische, Hagenauische und dergleichen Gerichte sollen hiemit cassiret und abgethan seyn;“, solches hernach geändert und in der Endlichen Erklärung selbige Worte ausgelassen: dahingegen nur allein des Rothweilischen, Schwäbischen und Hagenauischen Gerichts in specie gedacht worden ist.

Das Kayserliche Land-Gericht Burg-Graffthums Nürnberg betreffend.

Actus und aus den alten Land-Gerichts-Büchern extrahirte Fälle, daß nicht allein die Pöhmische, sondern auch Römische König und Kayser die Stände des Reichs vor dem Kayserlichen Land-Gericht Burggraffthums Nürnberg beklaget.

1) Graf Ludewig zu Dettingen, Hof-Meister und Haupt zu Pappenheim, des Heiligen Römischen Reichs Marschall, als Anwalden Herrn Sigmunden, Römischen Königs, hat fürgeladen Bürger des Raths und genante zu Kempten, die sind in die Acht zu sprechen erkannt in libro O. Judicio in Cadolzburg Fer. 4. post Barthol. Anno 1432. fol. 257. Item im Register T. siehet, daß den von Kauffbayern geschrieben ist, von Kayser Sigmunds wegen zu meyden die von Kempten, die in der Acht seyn von Klage wegen desselben Kayfers Sigmund, ist geschehen am Mittwoch nach Nicolai im 53. Jahr.

Dritter Theil.

F r

2) Item

1646.
August.1646.
August

- 2) Item Haupt zu Pappenheim, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschalck, als Gewalthaber des Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigmund, Römischen König, wider Bürger-Meister und Rath der Stadt Worms und Speyer, und stehet dabey das Speyer geantwortet, lib. O. f. 391. Anno 1432.
- 3) Eodem lib. O. f. 293. stehet, daß Haupt-Marschalck an statt Kayser Sigmunds, mit vollem Gewalt geladen hat Amt-Meister und Bürger des Raths zu Strasburg.
- 4) Item in lib. O. fol. 255. stehet, daß Marschalck an statt Kayser Sigmund, Bürger-Meister und Rath zu Maynz geladen hat.
- 5) Heinrich von Stoffel, Freyherr zu Jussingen, als Gewalthaber König ULADISLAI in Pohlen, hat sürgeladen die Stadt Ehingen, Schalckingenberg und Mindelheim, die haben geantwortet, lib. Y. fol. 47. Judicio in Cadolzburg gehalten Fer. 4. post Reminisc. Anno 1433.
- 6) Merten von Eyb und Conrad Holzinger, an statt und von wegen mit vollem und ganzen Gewalt des Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Abbrechten, Römischen Königes, haben sürgeladen Steffen Scheef von Reiß zu Basel, etwan Münz-Meister zu Franckfurth, in Judicio in Nürnberg Fer. 5. ante Martin. Anno 1435. fol. 166. lib. T. und ist daneben geschrieben, daß der Gewalt mit Urtheil als ungnugsam aberkannt seye, Fer. 5. post Invocavit.
- 7) Ex Registro Z. Es ist erttheilet, daß man dem Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen, Römischen König, schreiben soll, daß er den Eolen Wohlgebohrnen Herrn, Leopolden Wedhausen, nicht hofen und esen, sondern ihn meyden soll, als ein Achter, von Recht; Weil ihn Caug Ottenwalder von Aystädt mit Recht in dis Land-Gerichts-Acht gethan und gebracht hat. Judicio in Gostenhof. Fer. III. post Dominicam Invocavit Anno 40. fol. 45.

§. XI.

Einige Evangelische Gesandten präpariren sich auf ein Temperament wegen der Endlichen Gegen-Erklärung.

Weil nun der Unmuth und die Bedrohung der mehristen Catholicorum in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum sich immer mehr äuserten; So präpariren sich einige Evangelische Gesandten zum voraus auf eine Temperirung der

obgemeldten Endlichen Gegen-Erklärung, massen der Brandenburg-Culmbachische und Würtembergische Gesandte, dießfals ihre ohnvergreiffliche Gedanken, in nachstehenden Aufsatz N. I. verfasseten.

N. I.

Unvorgreiffliche Gedanken der Brandenburg-Culmbachischen und Würtembergischen Gesandten, was bey dem Puncto Gravaminum endlichen in acht zu nehmen, und wie weit zu gehen.

Artic. I. in princ. Weilt Punctus Amnistie in Politicis ein Separat-Werck von dem puncto Gravaminum, auch absonderlich in den 3. Reichs-Collegiis deliberiret worden; Als ist er billig an seinen Ort zu remittiren, und sich auf das Reichs-Bedencken ex parte Evangelicorum zu beziehen.

Artic. 2. Die Clausula finalis Articuli Catholicorum 2. Wie es obvermeldten Religions-Frieden ic. ist ambigua und zu cassiren, wie auch die Verba: Inhalt des Religion-Friedens ic. Weilt sie auch auf den Geislichen Vorbehalt, in dem man doch noch nicht einig, referirt werden kömten. Terminus Anni 1624. wäre endlich, da ein anders nicht zu erhalten, zu belieben, weilt denen hoc